

„Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule des MBWFK Schl.-H. hat die Satzung Entwurfscharakter“

Satzung zur Wahl von Mitgliedern der Gremien der Muthesius Kunsthochschule (Gremienwahlordnung)

NBl. MBWFK Schl.-H.:

Tag der Veröffentlichung auf der Homepage der Muthesius Kunsthochschule: 3. März 2026

Aufgrund § 17 Absatz 3 S. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/144) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Muthesius Kunsthochschule vom 21.01.2026 und nach Genehmigung durch das Präsidium vom 27.01.2026 folgende Satzung zur Wahl von Mitgliedern der Gremien der Muthesius Kunsthochschule (Gremienwahlordnung) erlassen:

- Inhaltsübersicht -

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Wahlberechtigung und Wahlgruppen	3
§ 3 Wahlrechtsgrundsätze	3
§ 4 Personalisierte Verhältniswahl	4
§ 5 Listenvorschläge bei Verhältniswahl	5
§ 7 Aufgaben der Wahlorgane	6
§ 8 Wahlbekanntmachung	7
§ 9 Wählerverzeichnis	8
§ 10 Auslegung des Wählerverzeichnisses	8
§ 11 Endgültiger Abschluss des Wählerverzeichnisses	9
§ 12 Einreichung der Wahlvorschläge	9
§ 14 Bekanntmachung der Wahlvorschläge	10
§ 15 Wahlunterlagen	10
§ 16 Ausgestaltung der Formulare	10

§ 17 Aushändigung der Wahlunterlagen.....	11
§ 18 Verlust von Wahlunterlagen.....	11
§ 19 Wahlhandlung.....	11
§ 20 Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl	12
§ 21 Beginn und Ende der elektronischen Wahl.....	12
§ 22 Störungen der elektronischen Wahl.....	12
§ 23 Briefwahl bei elektronischer Wahl.....	13
§ 24 Technische Anforderungen.....	13
§ 25 Öffentlichkeit.....	14
§ 26 Ermittlung des Wahlergebnisses	14
§ 27 Auszählung.....	14
§ 28 Ungültige Stimmen	15
§ 29 Feststellung des Abstimmungsergebnisses.....	15
§ 30 Niederschrift des Wahlausschusses	16
§ 31 Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses	16
§ 32 Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl.....	17
§ 33 Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses.....	17
§ 34 Wiederholungswahl	18
§ 35 Ergänzungswahl	18
§ 36 Ausscheiden von Mitgliedern.....	18
§ 37 Bestimmung von Fristen.....	19
§ 38 Vernichtung von Wahlunterlagen.....	19
§ 39 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten	19

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die nach § 17 Hochschulgesetz Schleswig-Holstein (HSG) vorgesehenen Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen nach § 13 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 HSG im Erweiterten Senat einschließlich des Senats der Muthesius Kunsthochschule.

§ 2

Wahlberechtigung und Wahlgruppen

(1) Aktives und passives Wahlrecht kommt jedem Mitglied im Sinne von § 13 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 HSG der Hochschule zu. Abweichend von Satz 1 ruht das aktive und passive Wahlrecht der Präsidentin oder des Präsidenten während der Dauer ihrer oder seiner Amtszeit.

(2) Gewählt wird in Wahlgruppen. Dabei bilden je eine Wahlgruppe:

1. die Angehörigen der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die Angehörigen der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes,
3. die Angehörigen der Mitgliedergruppe der Studierenden,
4. die Angehörigen der Mitgliedergruppe des nichtwissenschaftlichen Dienstes.

(3) Jedes wahlberechtigte Mitglied ist nur in einer Wahlgruppe wahlberechtigt. Wer mehreren Wahlgruppen angehört, hat das Wahlrecht in derjenigen, die in Absatz 2 zuerst genannt ist.

(4) Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist.

§ 3

Wahlrechtsgrundsätze

(1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen des § 17 Absatz 2 HSG. Insbesondere wählen die Wahlgruppen ihre Vertreterinnen und Vertreter sowie deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter in freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar. Die Amtszeit der Mitglieder des Erweiterten Senates und des Senates beträgt zwei Jahre. Auf eine paritätische Besetzung der Organe und sonstigen Gremien soll geachtet werden, dies bereits bei den Wahlvorschlägen.

(2) Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl.

(3) Die Mitglieder des Erweiterten Senats mit den entsprechend der Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen jeweils höchsten Stimmzahlen sind Mitglieder des Senats. Wenn ein Mitglied des Erweiterten Senats auf die Wahl in den Senat verzichtet, rückt das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmzahl in den Senat nach.

- (4) Die Wahlberechtigten der Hochschule haben so viele Stimmen, wie für ihre Wahlgruppe in das jeweilige Hochschulorgan gemäß Verfassung der Muthesius Kunsthochschule oder des HSG Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind.
- (5) Stimmenhäufung ist unzulässig. Bei Stimmenhäufung wird nur eine Stimme als abgegeben angerechnet.
- (6) Jede Stimme wird gleichzeitig für die Vertreterin oder den Vertreter und die Ersatzvertreterin oder den Ersatzvertreter abgegeben.
- (7) Wenn innerhalb einer Wahlgruppe weniger oder gleich viele Kandidatinnen und Kandidaten als Sitze zu vergeben sind, gelten diese auch ohne Wahl als gewählt. Eine Wahl muss in Bezug auf diese Wahlgruppe dann nicht durchgeführt werden.
- (8) Ein Gremium ist auch dann rechtmäßig zusammengesetzt, wenn Angehörige einer Gruppe, die darin vertreten sein soll, nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind.

§ 4

Personalisierte Verhältniswahl

(1) Bei Wahlen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl wird mit Listen gewählt, auf denen die Namen der kandidierenden Vertreterinnen und Vertreter (Bewerberinnen und Bewerber) und Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter (Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber) aufgeführt sind.

(2) Die Wahlberechtigten der Hochschule können ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Listen geben.

(3) Die zu besetzenden Sitze werden auf die Listen nach dem sogenannten Niemeyer-Verfahren wie folgt verteilt:

Die Gesamtzahl der Sitze, vervielfacht mit der Zahl der Stimmen, die eine Liste erhalten hat, wird durch die Gesamtzahl der Stimmen aller zu berücksichtigenden Listen geteilt. Jede Liste erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind den Listen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Bruchteilen entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los. Erhält bei der Verteilung der Sitze nach den Sätzen 1 bis 4 eine Liste, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Stimmen aller zu berücksichtigenden Listen entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihr von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen abweichend von den Sätzen 3 und 4 zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden nach den Sätzen 3 und 4 zugeteilt.

(4) Innerhalb der Listen werden die Sitze nach der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen auf die Bewerberinnen und Bewerber mit ihren jeweiligen Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerbern verteilt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

(5) Die auf einer Liste nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber werden in der Reihenfolge ihrer Platzierung auf der Liste zusammen mit den jeweiligen Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerbern als Ersatzmitglieder festgestellt.

(6) Werden in einer Wahlgruppe keine Listenvorschläge eingereicht, sondern nur Einzelschlüsse gemacht, so werden diese in einer Gesamtliste für die Wahl zusammengefasst. Die Sitzverteilung erfolgt in diesem Fall anhand der pro Bewerberin beziehungsweise Bewerber zusammen mit der jeweiligen Ersatzbewerberin oder dem jeweiligen Ersatzbewerber abgegeben Gesamtstimmen direkt.

§ 5

Listenvorschläge bei Verhältniswahl

(1) Bei Verhältniswahl werden Listenvorschläge eingereicht. Ein Listenwahlvorschlag muss von einem wahlberechtigten Mitglied der Wahlgruppe unterschrieben sein. Jedes wahlberechtigte Mitglied kann sich selbst oder Mitglieder seiner Wahlgruppe zur Wahl vorschlagen. Mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber muss eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber kandidieren. Der Wahlvorschlag braucht nur eine einzige Bewerberin oder einen einzigen Bewerber mit einer Ersatzbewerberin oder einem Ersatzbewerber zu enthalten. Die Vorgeschlagenen haben den Listenvorschlag zu unterzeichnen.

(2) Bei den Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer zu gleichen Teilen berücksichtigt werden. Bei der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und dem oder der Beauftragten für Diversität sind die Vorgaben des HSG zu beachten.

(3) In dem Listenvorschlag sind die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in einer Reihung aufzuführen. Der Listenvorschlag soll durch eine besondere Bezeichnung gekennzeichnet werden.

(4) Auf einem Listenvorschlag darf ein wahlberechtigtes Mitglied nicht mehrfach als Bewerberin oder Bewerber oder gleichzeitig als Bewerberin oder Bewerber und Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber für die Wahl in dasselbe Gremium kandidieren. Ein wahlberechtigtes Mitglied darf als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber für mehrere Bewerberinnen und Bewerber desselben Gremiums nur dann kandidieren, wenn die Zahl der Wahlberechtigten weniger als das Doppelte der Zahl der von ihnen zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter beträgt.

(5) In den Wahlvorschlägen müssen die Bewerberinnen und Bewerber und ihre Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerber so genau bezeichnet sein, dass über die Personen sowie über die Zugehörigkeit zu einer Wahlgruppe keine Zweifel bestehen. Die Wahlvorschläge müssen daher insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Familienname,
2. Vorname,

3. Matrikelnummer bei Studierenden,
4. Gremium für welches der Vorschlag gelten soll.

Jede Bewerberin und jeder Bewerber muss ihr oder sein Einverständnis zu dem Wahlvorschlag schriftlich erklären.

(6) Der Wahlvorschlag soll außerdem eine kurze Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten. Diese Angaben sind auf einem einheitlichen Vordruck einzureichen.

§ 6

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind die Präsidentin oder der Präsident, der Wahlausschuss, die Wahlleitung und der Wahlprüfungsausschuss. Die Wahlorgane sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Wer als Bewerberin oder als Bewerber oder als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber kandidiert (Kandidatinnen oder Kandidaten), darf nicht Mitglied der Wahlorgane sein.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie die Schriftführerin oder den Schriftführer. Der Wahlausschuss kann zu seiner Unterstützung Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellen.

(3) Die Wahlleitung besteht aus einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter und einer Vertreterin oder einem Vertreter.

(4) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Hochschule sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter. Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können keine Mitglieder von anderen Wahlorganen bestellt werden.

§ 7

Aufgaben der Wahlorgane

(1) Die Präsidentin oder der Präsident legt Beginn und Ende der Amtsperiode der Wahlorgane fest und bestellt für diesen Zeitraum aus dem Kreis der wahlberechtigten Mitglieder der Hochschule die Wahlleiterin oder den Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses und ihre jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter. Der Wahlprüfungsausschuss soll spätestens am 15. Tag vor dem Stichtag bestellt werden.

(2) Dem Wahlausschuss obliegt die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist zuständig für die Versendung der Wahlunterlagen und die Auszählung und Auswertung der Wahlunterlagen.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung der Wahl. Sie oder er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(4) Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche.

§ 8

Wahlbekanntmachung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt die Zeitpunkte der einzelnen Wahlen und gibt sie spätestens am 42. Tag vor dem jeweiligen Stichtag bekannt. Der Stichtag ist der Tag, an dem der Wahlbrief spätestens bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingegangen sein muss.

(2) Die Bekanntmachung muss enthalten:

1. den Hinweis, dass nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt wird,
2. Hinweis über das Wahlverfahren,
3. den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen gewählt werden darf,
4. den Stichtag unter Angabe der Uhrzeit für den Schluss der Stimmabgabe,
5. die Zahl der von jeder Wahlgruppe zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter,
6. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
7. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
8. einen Hinweis darauf, dass ein wahlberechtigtes Mitglied der Hochschule nur in einer Wahlgruppe wahlberechtigt ist,
9. die Aufforderung, spätestens am 31. Tag vor dem Stichtag die Kandidatur bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter anzumelden, wobei auf die erforderliche Form der Anmeldung hinzuweisen ist und
10. einen Hinweis darauf, dass ein wahlberechtigtes Mitglied der Hochschule, das bis zum 5.Tag vor dem Stichtag keine oder unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen erhalten hat, bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter Ersatzunterlagen beantragen kann.

§ 9

Wählerverzeichnis

(1) Alle Wahlberechtigten sind in ein Wählerverzeichnis einzutragen. Das Wählerverzeichnis ist nach Wahlgruppen gegliedert.

(2) Das Wählerverzeichnis enthält Spalten für folgende Angaben:

1. Laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. gtdf. Matrikelnummer, bei hauptamtlichem Personal die interne Zuordnung
5. Vermerk für Stimmabgabe,
6. Bemerkungen.

(3) Das Wählerverzeichnis ist zwei Tage vor der Auslegung vorläufig abzuschließen und am Schluss der Eintragung unter Angabe von Datum und Uhrzeit durch Unterschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters zu beurkunden.

§ 10

Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Das gesamte Wählerverzeichnis wird vom 38. bis 24. Tag vor dem Stichtag während der Dienststunden im Büro der Wahlleiterin oder des Wahlleiters zur Einsicht der Mitglieder der Hochschule ausgelegt.

(2) Jedes Mitglied der Hochschule, welches das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dessen Berichtigung während der Dauer der Auslegung beantragen. Es hat die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Das Wählerverzeichnis kann während der genannten Fristen auch von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(3) Über die Berichtigung entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und beurkundet sie im Wählerverzeichnis. Dem betroffenen Mitglied der Hochschule ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist dem antragstellenden Mitglied der Hochschule und dem betroffenen Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters können diese bis zwei Tage nach Zustellung, spätestens jedoch am 8. Tag vor dem Stichtag, Beschwerde beim Wahlausschuss einlegen.

§ 11

Endgültiger Abschluss des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis ist am 6. Tag vor dem Stichtag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen endgültig abzuschließen. Dabei ist die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu beurkunden. Die Beurkundung ist mit Ort, Datum und Unterschrift abzuschließen.

§ 12

Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind spätestens am 31. Tag vor dem Stichtag bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter erstellt unverzüglich eine vorläufige Gesamtliste der Wahllisten, getrennt nach Gremien und Wahlgruppen.

(2) Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Datum des Eingangs zu vermerken. Mangelhafte Vorschläge, die nicht bereits nach § 13 Absatz 2 Nr. 1 ungültig sind, werden von ihr oder ihm unverzüglich unter Hinweis auf die Mängel zurückgegeben. Ein beanstandeter Wahlvorschlag kann spätestens bis zum 24. Tag vor dem Stichtag erneut eingereicht werden.

(3) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen ist nur bis zum 31. Tag vor dem Stichtag möglich.

(4) Die Wahlvorschläge sind im Präsidium zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen.

§ 13

Beschlussfassung über Wahlvorschläge

(1) Spätestens am 21. Tag vor dem Stichtag entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.

(2) Ungültig sind Wahlvorschläge, die

1. verspätet eingegangen sind,
2. einen Vorbehalt, eine Bedingung oder unzulässige Zusätze enthalten,
3. unvollständig sind,
4. nicht eigenhändig unterzeichnet sind,
5. eine nicht wählbare Kandidatin oder einen nicht wählbaren Kandidaten benennen.

Fehlt die Einverständniserklärung nur der Ersatzbewerberin oder des Ersatzbewerbers oder ist nur sie oder er nicht wählbar, so ist der Wahlvorschlag auch hinsichtlich der Bewerberin oder des Bewerbers ungültig.

(3) Sind Wahllisten zurückgewiesen worden, so ist diese Entscheidung unter Angabe der Gründe den Vorschlagenden und den Bewerberinnen und Bewerbern unverzüglich mitzuteilen.

§ 14

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Spätestens am 15. Tag vor dem Stichtag erstellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge eine Gesamtliste der Wahllisten in alphabetischer Reihenfolge, gegliedert nach Gremien und Wahlgruppen.

(2) Sie oder er gibt diese Liste in der für Bekanntmachungen der Hochschule vorgesehenen Weise bekannt. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass nur solche Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden dürfen, die in die bekannt gemachte Gesamtliste aufgenommen worden sind.

§ 15

Wahlunterlagen

(1) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule erhält:

1. die Benachrichtigung über die Eintragung im Wählerverzeichnis (Wahlschein),
2. den Stimmzettel,
3. den Wahlumschlag,

4. den Wahlbriefumschlag.

(2) Der Wahlumschlag und der Wahlbriefumschlag sollen durch die Verwendung verschiedener Farben gekennzeichnet sein.

(3) Den Wahlunterlagen ist ein Merkblatt beizufügen, das die Wahlberechtigten über die Einzelheiten des Wahlvorgangs unterrichtet.

§ 16

Ausgestaltung der Formulare

(1) Soweit nichts Näheres bestimmt ist, entscheidet der Wahlausschuss über die äußere Gestaltung der Formulare.

(2) Die für jedes Gremium und innerhalb des Gremiums für die Wahlberechtigten jeder Wahlgruppe getrennt zu erstellenden Stimmzettel enthalten Familien- und Vornamen der Kandidatinnen und Kandidaten, bei Studierenden zusätzlich die Angabe ihres Studiengangs.

§ 17

Aushändigung der Wahlunterlagen

(1) Die Wahlunterlagen sind unmittelbar an die Wahlberechtigten spätestens am 10. Tag vor dem Stichtag abzusenden, soweit sie ihnen nicht vorher gegen Quittung ausgehändigt wurden. Bei Versendung von Wahlunterlagen erfolgt diese an die Dienstadresse bzw. bei Studierenden an die Semesteranschrift oder Direktaushändigung am Wahltag.

(2) Die Kosten für die Versendung trägt die Hochschule.

§ 18

Verlust von Wahlunterlagen

Ein wahlberechtigtes Mitglied der Hochschule, das keine oder unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen erhalten hat oder dem die Wahlunterlagen abhandengekommen sind, kann bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis zum 5. Tag vor dem Stichtag Ersatzwahlunterlagen beantragen.

§ 19

Wahlhandlung

(1) Das wahlberechtigte Mitglied der Hochschule gibt seine Stimmen auf dem Stimmzettel ab, legt ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen.

(2) Es legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterzeichneten Wahlschein getrennt in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und sendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift. Fehlt eine solche Anschrift, so ist der Wahlbrief an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu senden.

(3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder der von dieser oder diesem bezeichneten Stelle am Stichtag bis 16.00 Uhr zugegangen ist.

(4) Bis zu diesem Zeitpunkt sind alle eingegangenen Wahlbriefe nach Weisung des Wahlausschusses verschlossen und sicher aufzubewahren. Auf verspätet eingegangenen Wahlbriefen ist der Zeitpunkt des Eingangs zu vermerken.

§ 20

Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl

(1) Die Wahlberechtigten erhalten in entsprechender Anwendung des § 15 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter ihre Wahlunterlagen. Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit Informationen zur Identifizierung und zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt durch den im Wahlschreiben genannten Zugang am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Portal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die wählende Person zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die wählende Person am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(3) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählenden in dem von ihnen verwendeten Gerät kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter möglich.

§ 21

Beginn und Ende der elektronischen Wahl

Beginn und Ende der elektronischen Wahl ist zu protokollieren.

§ 22

Störungen der elektronischen Wahl

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Muthesius Kunsthochschule zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. Diese Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlausschuss solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren.

§ 23

Briefwahl bei elektronischer Wahl

(1) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig.

(2) Die Briefwahlunterlagen sind mittels eines amtlichen Briefwahlanspruchs schriftlich durch die Wahlberechtigten bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu beantragen. Der Antrag muss spätestens 10 Tage vor dem Stichtag bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingehen.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sendet den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen gemäß § 17 unverzüglich zu oder händigt sie aus und vermerkt dies im Wählerverzeichnis. Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.

(4) Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis spätestens zum Ende der elektronischen Wahlhandlung zugehen. Die Wahlbriefumschläge mit den Stimmzetteln sind zu sammeln und gemäß § 27 auszuzählen.

§ 24

Technische Anforderungen

(1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wählerverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert werden.

(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählenden, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverhalten der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählenden sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zu Wählenden möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wählenden sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die Wählenden verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 25

Öffentlichkeit

Die Feststellung des Wahlergebnisses ist hochschulöffentlich.

§ 26

Ermittlung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird unter Aufsicht des Wahlausschusses von den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern unverzüglich nach dem Stichtag ermittelt.

§ 27

Auszählung

(1) Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer öffnen die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefumschläge einzeln und entnehmen ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen. Soweit sich keine Beanstandungen nach Absatz 3 Nr. 2 - 5 ergeben, werden die Wahlumschläge ungeöffnet in Urnen gelegt. Die Wahlscheine werden gesammelt.

(2) Nachdem der letzte Wahlumschlag von den Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern in die Urne gelegt und die elektronische Stimmabgabe beendet ist, erfolgt die Auszählung der Stimmen unter Leitung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters nach dem vom Wahlausschuss zu regelnden Verfahren.

(3) Wahlbriefe sind ungültig, wenn

1. der Wahlbrief verspätet eingegangen ist,
2. der Wahlbrief leer ist,
3. dem Wahlumschlag kein gültiger Wahlschein beigelegt ist,
4. die Wählerin oder der Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5. bereits ein Wahlbrief derselben Wählerin oder desselben Wählers vorliegt,
6. der Stimmzettel nicht in einen amtlichen Wahlumschlag gelegt oder dieser mit einem Kennzeichen versehen ist, oder
7. weder der Wahlbrief noch der Wahlumschlag verschlossen ist.

Diese Wahlbriefe werden von den übrigen Stimmunterlagen gesondert aufbewahrt. Darin enthaltene verschlossene Wahlumschläge werden nicht geöffnet.

§ 28

Ungültige Stimmen

(1) Die den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

1. nicht als amtlich erkennbar sind,
2. keine Kandidatin oder keinen Kandidaten kennzeichnen,
3. mehr Stimmen enthalten, als Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind,
4. einen Vermerk oder Zusatz enthalten.

(2) Mehrere in einem Umschlag enthaltene gekennzeichnete Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel. Das gleiche gilt für leere Wahlumschläge.

(3) Ungültig sind Stimmen, bei denen nicht erkennbar ist, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber sie abgegeben sind.

(4) Stimmzettel, deren Ungültigkeit vom Wahlausschuss festgestellt wird, werden von den restlichen Wahlunterlagen gesondert aufbewahrt.

§ 29

Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Der Wahlausschuss stellt die Zahl der für jede Wahlliste und für jede Bewerberin oder jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen fest. Außerdem stellt der Wahlausschuss die Zahl der gültigen und ungültigen Wahlbriefe und der gültigen und ungültigen Stimmzettel und digitalen Stimmabgaben fest.

§ 30

Niederschrift des Wahlausschusses

(1) Über den Verlauf der Auszählung sowie über die Ermittlung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Auszählung und für die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten:

1. die Namen und Funktionen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Namen der Schriftführerin oder des Schriftführers und der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
2. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
3. Zeitpunkt, Beginn und Ende der Auszählung,
4. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und digitalen Stimmabgaben,
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Wahlbriefe,
6. die Zahl der für jede Wahlliste und für jede Bewerberin oder jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahllisten, die Feststellung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter und Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter und die Feststellung der Ersatzmitglieder,
8. die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des Wahlausschusses sowie der Schriftführerin oder des Schriftführers.

(3) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das vorläufige Wahlergebnis festgestellt. Hiermit sind die Wahlen unbeschadet des § 28 gültig.

§ 31

Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses

(1) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Namen der gewählten Mitglieder in der für Bekanntmachungen der Hochschule vorgesehenen Weise durch Aushang für die Dauer von zwei Wochen bekannt. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Aushängen, der Tag der Abnahme unmittelbar danach auf dem veröffentlichten Schriftstück mit Unterschrift zu vermerken. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat die Angaben zu § 30 Absatz 2 Nr. 2, 4 bis 7 und den Prozentsatz der Wahlbeteiligung zu enthalten.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident hat gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die gewählten Vertreterinnen und Vertreter und deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen.

§ 32

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule binnen einer Woche nach der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses Einspruch erheben.
- (2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu erheben. Er kann nur damit begründet werden, dass wesentliche Vorschriften über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und der Verstoß sich auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat und dass die Wahl Vertreterinnen oder Vertreter betrifft, zu deren Wahl dieses Mitglied wahlberechtigt ist.

§ 33

Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses

- (1) Der Wahlprüfungsausschuss hat spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche in folgender Weise zu entscheiden:
1. War eine Vertreterin oder ein Vertreter, eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter oder ein Ersatzmitglied nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
 2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen.
 3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
 4. Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.
- (2) Das Ergebnis der Wahlprüfung ist als endgültiges Wahlergebnis festzustellen und gemäß § 31 Absatz 1 Satz 1 bekannt zu machen.
- (3) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses steht dem Mitglied der Hochschule, das den Einspruch erhoben hat, und dem Mitglied, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, binnen zwei Wochen nach Zustellung die Klage vor den Verwaltungsgerichten zu.

§ 34

Wiederholungswahl

- (1) Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verstrichen sind, aufgrund derselben Wählerverzeichnisse statt wie die Hauptwahl.

(2) Die Wiederholungswahl muss innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt stattfinden, an dem die Feststellung der Ungültigkeit der Hauptwahl unanfechtbar geworden ist. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt den Termin der Wiederholungswahl.

§ 35

Ergänzungswahl

(1) Hat eine Wahlgruppe für ein Organ nach § 1 nicht die ihr zustehenden Sitze besetzt, obwohl ihr dies nach der Zahl ihrer Mitglieder möglich gewesen wäre, so finden auf Verlangen des Präsidiums, des Senats, des Erweiterten Senats oder der betroffenen Wahlgruppe innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses Ergänzungswahlen statt. Eine Ergänzungswahl ist nur einmal pro Wahlgruppe möglich.

(2) Für die Ergänzungswahlen gelten dieselben Vorschriften wie für die Hauptwahl.

§ 36

Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Verliert eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter während der Wahlperiode ihre oder seine Eigenschaft als Mitglied der Hochschule oder ändert sich ihre oder seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Wahlgruppe, deren Vertreterin oder Vertreter sie oder er ist, so erlischt ihr oder sein Mandat.

(2) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus oder erlischt sein Mandat, so wird das Mandat von seiner Ersatzvertreterin oder seinem Ersatzvertreter wahrgenommen. Scheidet auch diese oder dieser aus oder erlischt ihr oder sein Mandat, so rückt ein Ersatzmitglied und dessen Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter in der feststehenden Reihenfolge nach.

(3) Enthält eine Liste kein Ersatzmitglied mehr, so fällt der Sitz (entsprechend § 4 Absatz 3 der Liste mit der nächsten Höchstzahl zu. Eine Nachwahl findet nicht statt.

(4) Wird eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter gemäß Absatz 2 Satz 1 Mitglied eines Hochschulorgans, so erlischt ihr oder sein Mandat als Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter in diesem Organ.

§ 37

Bestimmung von Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung genannten Fristen finden die §§ 186 bis 193 BGB entsprechende Anwendung.

§ 38

Vernichtung von Wahlunterlagen

Wahlunterlagen können, mit Ausnahme der Wahlniederschriften, 90 Tage nach der Wahl vernichtet werden, falls sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sind.

§ 39

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Gremienwahlordnung (Satzung) tritt mit sofortiger Wirkung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Wahlordnung (Satzung) der Muthesius Kunsthochschule vom 15. April 2010 (NBl. MWV Schl.-H. 2010, S. 70) tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Gremienwahlordnung außer Kraft.

Kiel, den 27.01.2026

Dr. Arne Zerbst
Präsident der Muthesius Kunsthochschule